

Gruppen-Privat-Haftpflichtversicherung für Kommunen mit Flüchtlingsunterbringung

Informationen zu den häufigsten Fragen:

- Welche Unterlagen werden benötigt, um ein Angebot zu erhalten?
 - ✓ Bitte befüllen Sie die beigefügte Excel-Datei gemäß den roten Hinweisen und senden Sie es an Ihren Ansprechpartner im Underwriting (UW) Privat Sach/Haft. Wenn möglich verwenden Sie die PLZ der anfragenden Gemeinde als Dateinamen.

- Wem kann ein Gruppen-Vertrag angeboten werden?
 - ✓ Die Gruppenverträge bieten wir nur Gemeinden/Kommunen/Städten an.
Wir bieten sie nicht für private Institutionen an und nicht für einzelne Hilfsorganisationen.
Hier muss die Gemeinde für diese Organisationen als VN auftreten.

- Wann gelten welche Konditionen (3,00 EUR bzw. 3,50 EUR)?
 - ✓ Bei einer Unterbringung in Sammelunterkünften gelten die Konditionen des Gruppenvertrags 1, für den ein Preis von 3,00 Euro pro Person und Monat veranschlagt wird. Zu Sammelunterkünften gehören z.B.
 - originäre kommunale Sammelunterkünfte,
 - (ehemalige) Kasernen, (ehemalige) Fabrikgebäude, (ehemalige) Krankenhäuser etc.
 - Einzelwohnungen in zum überwiegenden Teil mit Flüchtlingen belegten Wohnblöcken
 - und vergleichbare Unterkünfte.
 - ✓ Bei einer Unterbringung in privaten oder kommunalen Einzel-(Miet-)Wohnungen gelten die Konditionen des Gruppenvertrags 2, für den ein Preis von 3,50 EUR pro Person und Monat veranschlagt wird.
 - ✓ Es gibt keine Familientarife oder ähnliches. Jede Person ist einzeln zu versichern. Kinder bis zum 1. Lebensjahr sind hiervon ausgenommen.

- Wie ist der Ablauf bis zum Vertragsabschluss?
 - ✓ Die ausgefüllte Exceldatei wird an Ihren Underwriter (UW) geschickt.
 - ✓ Die eingereichte Exceldatei wird von der HV geprüft.
 - ✓ Über die Kollegen des Underwriting (UW) wird ein Angebot an die Gemeinde gesandt.
 - ✓ Die Gemeinde kann dies formlos annehmen.
 - ✓ Die Gemeinde erhält dann einen Gruppen-Vertrag in zweifacher Ausfertigung. Eine Ausfertigung muss unterschrieben und zurückgesandt werden.
 - ✓ Der Vertrag wird angelegt, der Beitrag vom Konto der Gemeinde erhoben und die Gemeinde erhält folgende Unterlagen:
 - Brief mit Angabe der Gruppen-Vertrags-Nummer und den Kontaktmöglichkeiten für Vertrags- und Schadenangelegenheiten
 - bei Bedarf eine Vorlage für eine „Versicherungsbestätigung“ für die Versicherten.

- Welche Deckungskonzepte gelten?
 - ✓ Bei beiden Gruppenverträgen bieten wir eine modifizierte Single Basis – Deckung. Anders als in der Normalen PH-Basis ist hier kein Selbstbehalt vereinbart.

Grundkonditionen:

Gruppenvertrag (s. oben)	1	2
VSU für Personen- & Sachschäden pauschal	3 Mio. EUR	3 Mio. EUR
VSU für Vermögensschäden	300.000 EUR	300.000 EUR
Elektronischer Datenaustausch/ Internetnutzung zu privaten Zwecken	ja	ja
Teilnahme an Schülerpraktikum/Schnupper- lehre/Betriebspraktikum (max. 6 Mon.)	ja	ja
Ausgeschlossen z.B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schäden an bewohnten Immobilien 	vom Vertrag ausgeschlossen	ausgeschlossen, wenn es sich um eine kommunale Wohnung handelt (Eigenschaden) oder wenn eine Entschädigung über einen sogenannten kommunalen Schadenausgleich (KSA) möglich wäre.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansprüche Versicherter Personen (VP) untereinander sowie zwischen VPs und VN 	vom Vertrag ausgeschlossen	vom Vertrag ausgeschlossen

Eine ausführliche Übersicht über versicherte und nicht versicherte Leistungen erhält die anfragende Gemeinde mit dem Angebot.

- Wie ist das weitere Procedere nach einem eventuellen Vertragsabschluss?
 - ✓ Der Vertrag wird von der HV verwaltet.

- Wer fungiert als Ansprechpartner für Fragen der VN?
 - ✓ Diese Informationen erhalten die Gemeinden, die einen Vertrag bei uns geschlossen haben mit dem Brief, in dem wir ihnen die Vertragsnummer mitteilen (siehe oben).

- Muss eine Namensliste der versicherten Personen (Bewohner) angefertigt werden?
 - ✓ Grundsätzlich muss von den Gemeinden eine monatliche Meldung der einzelnen versicherten Personen erfolgen. Sofern keine Änderung besteht, genügt eine Info „wie im Vormonat“.
 - ✓ Da der Prozess auch für die Privat-Abteilung neu ist, sind auch alternative Vorgehensweisen möglich, die mit den Gemeinden besprochen werden können, um den Prozess für beide Parteien schlank zu halten. Entscheidend ist die Überprüfbarkeit,
 - wie viele Personen im jeweiligen Monat zu versichern waren
 - im Schadenfall, ob die versicherte Person zum Schadenzeitpunkt bei der Gemeinde untergebracht war und somit unter die Versicherten des Gruppenvertrags fällt.
 - ✓ „Zu- und Abgänge“ eines laufenden Monats müssen nicht erfasst werden. Es reicht eine Stichtagsmeldung (bis 5. Werktag eines Monats). Tritt ein Schadenfall zwischenzeitlich ein, muss nur überprüfbar sein, dass diese Person im entsprechenden Zeitraum zum Kreis der Versicherten Personen gehörte.

- Wie häufig muss diese Namensliste bei eventuellen Veränderungen durch Fluktuation (Auszug / Zuzug) durch die Behörde gemeldet werden?
 - ✓ Monatlich. Wenn keine Änderungen erfolgt sind, genügt auch eine formlose Nachricht „wie im Vormonat“.
 - ✓ Siehe aber auch vorstehende Antwort.

- Können nur registrierte oder auch unregistrierte Personen versichert werden?
 - ✓ Versichert können nur Personen werden, die auch registriert sind.

- Welche künftigen Arbeiten werden von unseren Agenturen seitens der Allianz erwartet?
 - ✓ Mit Übergabe der Anfrage der Gemeinde an UW übernimmt UW die Vertragsverhandlung und alle Folgeprozesse.

- Wie und durch wen erfolgt die Schadenregulierung?
 - ✓ Dieser Prozess wird festgelegt, sobald wir das Mengengerüst einschätzen können.
 - ✓ Informationen erhalten die Gemeinden, die einen Vertrag bei uns geschlossen haben mit dem Brief, in dem wir ihnen die Vertragsnummer mitteilen (siehe oben).

- Was passiert mit Bewohnern, deren Asylantrag genehmigt wurde und die ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten haben, die Gemeinschaftsunterkunft jedoch verlassen und in „privaten Wohnraum“ umziehen?
 - ✓ Hier kann eine normale PH über die Allianz abgeschlossen werden. Ab diesem Zeitpunkt ist die „Risikobelegenheit“ des Versicherten in Deutschland und es gelten die üblichen Zeichnungs- und Annahmerichtlinien.

- Was passiert mit Bewohnern, die KEIN Aufenthaltsrecht/Bleiberecht erhalten?
 - ✓ So lange ein Aufenthalt in einer Sammelstation einer Gemeinde stattfindet, ist Versicherungsschutz geboten, sofern diese Personen von der Gemeinde mitgemeldet werden.
 - ✓ Erfolgt keine Unterbringung mehr in einer Sammelunterkunft, kann kein Einzelvertrag geschlossen werden, da dann nicht von einer Risikobelegenheit in Deutschland ausgegangen werden kann.

- Was ist wenn eine deutsche Familie einen Flüchtling aufnimmt?
 - ✓ Nimmt eine Familie einen Flüchtling bei sich im Haushalt auf, kann er vorübergehend beitragsfrei in die Familien-PH aufgenommen werden. Dazu muss er lediglich der Allianz mit Namen und Geburtsdatum gemeldet werden. Er gilt dann versicherungstechnisch als weiteres Familienmitglied. Das bedeutet allerdings im Umkehrschluss, dass die Versicherung nicht für Schäden haftet, die am Eigentum der Gastgeber entstehen. Familienmitglieder können untereinander keine Forderungen stellen.
 - ✓ Es erfolgt an den VN eine Bestätigung per Brief.
 - ✓ Werden mehr als zwei Personen gemeldet, erfolgt eine Einzelfallprüfung.